

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil XXXIII

XXXIII. Düsseldorfer Stadterhebungsurkunde (1288 August 14)

Die Siedlung Düsseldorf reicht – dem zu einer älteren Ortsnamenschicht gehörendem Toponym auf -dorf nach – wohl ins frühe Mittelalter zurück. An Rhein und Düssel geographisch durchaus herausgehoben gelegen („Dorf an der Düssel“), erscheint der Ort dennoch erst im 12. Jahrhundert in der schriftlichen Überlieferung. Zu 1135/59, 1159, 1162 und 1189 ist von *Dusseldorp*, *Duseldorp* bzw. *Thusseldorp* die Rede. In der (rechtsrheinischen) Umgebung Düsseldorfs (Bilk, Bockum, Himmelgeist, Hubbelrath, Kalkum, Ludenberg, Urdenbach, Wittlaer u.a.) waren teilweise schon im frühen Mittelalter begütert zahlreiche geistliche Kommunitäten wie das Kloster bzw. Kanonikerstift Kaiserswerth, das Kloster Werden, die Frauenstifte Gandersheim, Gerresheim und Vilich oder das Kölner Stift St. Gereon; weiter besaßen hier Güter die Kölner Erzbischöfe, die rheinisch-lothringischen Pfalzgrafen, die Grafen von Berg und die Herren von Tyvern (Teveren). Letztere verpfändeten 1189 den Grafen von Berg ihren Besitz in und um Düsseldorf, so dass die Grafen, die auch Vögte des Gerresheimer Stifts waren, im Düsseldorfer Raum einen gewissen „territorialen Vorsprung“ erworben hatten. Am Ende des 12. Jahrhunderts befanden sich die bergischen Grafen in territorialer Konkurrenz zum als Prokuration organisierten Reichsgut der staufischen Könige und Kaiser um Kaiserswerth, Duisburg und Rath sowie zu den Kölner Erzbischöfen (Güterliste des Erzbischofs Philipp von Heinsberg 1167/91). Im 13. Jahrhundert werden im Düsseldorfer Raum Adels- und Ministerialenfamilien wie die Herren von Benrath, Eller, Flingern, Garath, Heltorf, Kalkum oder Lohausen im Gefolge der Grafen von Berg genannt, Zeichen einer sich konsolidierenden bergischen Landesherrschaft insbesondere in Düsseldorf selbst. Im Rahmen einer beachtlichen Bevölkerungszunahme entstanden im Hochmittelalter größere, mehrere hundert Einwohner umfassende Dörfer gerade entlang des Rheins. Auch Düsseldorf wird von der Bevölkerungsentwicklung profitiert haben, ohne dass wir darüber Genaueres in Erfahrung bringen können. Lediglich die um die Mitte des 12. Jahrhunderts erstmals bezeugte, im Jahr 1206 als Pfarrkirche bezeichnete Düsseldorfer Lambertuskirche verweist auf eine spät aufscheinende Frühgeschichte des Ortes. Damals gehörte die Kirche

dem Kölner Stift St. Ursula, das im Übrigen über lange Zeit mit der Gerresheimer Frauengemeinschaft verbunden gewesen war. Vielleicht im 10., vielleicht im 11. Jahrhundert könnte die Kirche an das Ursulastift als Schenkung eines Kölner Erzbischofs gelangt sein; vielleicht reicht die Kirche auch ins 9. Jahrhundert zurück, gestiftet von derselben Adelsfamilie, die auch die Gerresheimer Kommunität gegründet hat; vielleicht waren die Herren von Tyvern die Kirchenstifter und stammten aus dem Maasgebiet, von wo sie die Verehrung des heiligen Bischofs und Märtyrers Lambert von Maastricht-Lüttich (670-705) an den Rhein brachten. All dies bleibt letztendlich unbestimmt. Lediglich zum Jahr 1263 werden Schiffer in Düsseldorf erwähnt, am Ort gab es – über die Landwirtschaft hinausgehend – also auch Handelsaktivitäten. Neben der Kirche kann in Düsseldorf als festes Haus das Löwenhaus als wichtiger Stützpunkt der Grafen von Berg ausgemacht werden, daneben Bauernhäuser; wohl auf keinen Fall ist vor der Stadterhebung mit einer Befestigung mit Wall und Graben o.ä. zu rechnen.

Nach dem Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert I. von Berg (1216-1225) war die ältere Linie der Grafen von Berg im Mannesstamm ausgestorben. Es erbte Herzog Heinrich (IV.) von Limburg (1225-1247) als Ehemann Irmgards, der Tochter Graf Adolfs III. von Berg (v.1191-1218), die bergische Grafschaft. Mit dem Aussterben der Herzöge der Limburger (Haupt-) Linie (1280) entspann sich der Limburger Erbfolgestreit, bei dem die Territorien Berg, Brabant, Jülich und Mark sowie die Stadt Köln gegen den Kölner Erzbischof standen und das bergische Grafenhaus zunächst auf die Erbfolge im Herzogtum Limburg hoffte. Die Konfrontation u.a. des bergischen Grafen Adolf V. (1259-1296) mit dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg (1275-1297) und die Niederlage des Letzteren in der Schlacht bei Worringen (5. Juni 1288) beförderten die bergischen Pläne zu einer Stadterhebung Düsseldorfs, die sich in der Stadtgründungsurkunde vom 14. August 1288 niederschlug.

Diese lateinische Urkunde lag noch im 18. Jahrhundert vor, ist aber seitdem verschollen. Es sind nur mehrere Abschriften überliefert, u.a. eine aus dem Ratinger Stadtarchiv und eine (bessere), die 1693 der jülich-bergische Archivrat Johann Gottfried von Redinghoven (†1704) nach dem Original anfertigte. Die Stadterhebungsurkunde lautet übersetzt:

Quelle: Düsseldorfer Stadterhebungsurkunde (1288 August 14)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Amen. Allen, die das vorliegende Schriftstück sehen und hören werden, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, wir, Graf Adolf und Gräfin Elisabeth von Berg, auf ewig das Nachstehende zur Kenntnisnahme. Die Unwissenheit pflegt die Wahrheit stiefmütterlich zu behandeln und das Vergessen ist der Anfang vom Streit, wenn nicht durch die lebendige Stimme des Zeugnisses oder durch schriftliche Aufzeichnungen das Gedächtnis an das Geschehene erhalten wird. Daher wollen wir, dass alle wissen, dass wir unseren Ort Düsseldorf, so wie er gelegen ist innerhalb des errichteten oder zu errichtenden Grabens, zusammen mit den Gütern des Ritters Adolf von Flingern bei Düsseldorf und gewissen anderen vier Gütern, nämlich dem Gut des Rumpold von Pempelfort und dem Gut von Lo und den zwei Gütern, die „Zwei Berge“ heißen, und alle unsere Bürger, die zurzeit in Düsseldorf wohnen oder später hinzukommen, mit allen ihren Gütern und auch die besagten Güter vom Joch jeglicher Besteuerung befreien und mit reiflicher Überlegung unserer Freunde und dem Rat der Getreuen zum gemeinsamen Guten dieser Stadt Düsseldorf und deren Bürgern beitragen wollen und ihnen einfach die Freiheit gegeben haben, so dass die besagten Bürger, die zurzeit in Düsseldorf wohnen oder später hinzukommen, angehalten sind, von ihren Gütern, die innerhalb der Pfarrei Düsseldorf liegen und die den besagten Bürgern gehören, gemäß der Gewohnheit der Pfarrei die Herbstbede und die Futterabgabe für den Grafen jedes Jahr zu zahlen, keine Güter, die zu unserer Vogtei gehören, zu erwerben oder zu kaufen außer mit unserer besonderen Erlaubnis und keinen von unseren Leuten, der zu unserer Vogtei gehört und der gewohnt ist, uns Steuern zu zahlen, als ihren Mitbürger aufzunehmen, es sei denn, er besitzt unsere wohlwollende Zustimmung. Auch ist deutlich zu machen, dass die Bürger der Stadt Düsseldorf sogleich acht

Schöffen nach ihrem Belieben wählen, hinsichtlich derer wir angehalten sind, sie durch Zuweisung auf die Schöffenstühle zu bestätigen. Und wenn irgendeiner aus der Mitte der acht Schöffen stirbt oder aus irgendeinem Grund das Schöffenamt verliert, schlagen die übriggebliebenen Schöffen und die anderen Bürger drei Leute gemäß ihrem Wunsch uns oder unseren Nachfolgern vor, von denen wir einen gemäß dem Rat der Bürger auswählen und den Ausgewählten auf den Schöffenstuhl bestätigend einsetzen. Die so eingesetzten Schöffen sind angehalten, gemäß unserem Recht und [dem] des besagten Ortes unter geleistetem Eid sowohl für alle Angeklagten als auch für die Kläger zu urteilen, sooft sie [dazu] aufgefordert werden. Und wenn sie bei irgendeinem Rechtsfall irren, so dass sie den geschuldeten Urteilspruch wegen Zweifeln nicht finden können, sind sie angehalten, hinsichtlich des Rechts und des Urteils, über das sie Zweifel hegen, die Schöffen in unserer Stadt Ratingen zu befragen. Auch ist deutlich zu machen, dass die Bürger von Düsseldorf gemäß ihrem Wunsch einen Gerichtsboten wählen, der dort auf unser Recht und [das] unserer Bürger schwört, dass er sein Amt nach Pflicht und Gewohnheit ausübt, wobei keiner unserer Amtsträger und niemand in besagter Stadt mit Rechtssachen behelligt wird. Hinzugefügt wird auch, dass keine Urkunde in unserer besagten Stadt ausgestellt wird oder gültig ist außer durch das Zeugnis von wenigstens zwei Schöffen. Ebenso ist deutlich zu machen, dass, wenn irgendeiner in der Stadt Düsseldorf einen anderen wegen Schulden vor Gericht zieht, sich der Angeklagte allein durch Eid reinigen kann, es sei denn, der Ankläger kann ihn überführen durch das Zeugnis zweier Schöffen – es können auch Bürger oder Fremde sein –, und der Überführte ist angehalten, uns oder unseren Nachfolgern fünf Mark und den Bürgern fünf Schilling zu zahlen auf Grund des verübten Verbrechens. Ebenso ist deutlich zu machen, dass, wenn irgendjemand ein kleineres Rechtsvergehen begangen hat und dies für zwei Schöffen und den vereidigten Gerichtsboten feststeht, jener angehalten ist, uns und unseren Nachfolgern fünf Schilling und den Bürgern zwanzig Kölner Pfennige zu zahlen außer der Buße, die er dem Kläger gibt. Ebenso, dass, wenn irgendeiner einem anderen Gewalt antut, einen Hinterhalt legt, was für gewöhnlich *wegelege* heißt, oder Hand anlegt mit Blutvergießen und dies für zwei Schöffen und den vereidigten Gerichtsboten feststeht, jener, der durch deren Zeugnis überführt ist, angehalten ist, uns fünf Mark und den Bürgern fünf Schilling Kölner Pfennige als Strafe zu zahlen außer der vollständigen Wiedergutmachung gemäß dem Recht [des Opfers]. Wenn aber kein Zeugnis vorliegt, so kann sich jeder von jeder Anschuldigung reinigen durch einen einfachen Eid, es sei denn, ein Bürger will seinen Mitbürger im Zweikampf überführen. Wenn aber irgendein Fremder in dieser unserer Stadt wegen irgendeines Kapitalverbrechens angeklagt oder auch festgenommen worden ist, können wir oder unsere Nachfolger, wenn wir wollen, jenen durch einen unserer Kämpfer [im Zweikampf] überführen, damit er das ihm nachgesagte Verbrechen zugibt; und wir wollen, dass dies[e Vorgehensweise] uns und unseren Nachfolgern insbesondere zukommt. Ebenso können sie [*die Bürger*] in der besagten Stadt die Hochzeiten durch zwei Zeugen, die *bruloiffslude* heißen, durch deren Eid anerkennen lassen gemäß ihrer alten Gewohnheit. Außerdem ist hinzugefügt, dass, wenn irgendjemand einen Mord begeht, einer Frau Gewalt antut oder ähnliche todeswürdige Verbrechen begeht und dies für zwei Schöffen und den vereidigten Gerichtsboten der Stadt feststeht, wir ohne Widerspruch den Angeklagten auf geschuldete Weise verurteilen können und müssen gemäß dem Urteil der Schöffen dieser unserer Bürger von Düsseldorf. Wenn aber das Zeugnis nicht beigebracht werden kann, reinige sich der Angeklagte durch einen einfachen Eid, wenn er ein Bürger ist, außer einer seiner Mitbürger will ihn – wie gesagt – im Zweikampf überführen; wir können einen Fremden – wie gesagt – durch einen unserer Kämpfer [im Zweikampf] überführen. Außerdem dürfen unsere Bürger von Düsseldorf nicht wegen irgendwelcher Rechtsfälle oder Vergehen von irgendeinem unserer Amtsleute zu einem Gericht außerhalb ihres Gerichtes bestellt oder [dort] bestraft werden außer bei Diebstahl, Mord und Vergewaltigung, was für gewöhnlich Notzucht heißt; und die Bürger werden bei diesen drei Verbrechen verpflichtet, zu unserem Gericht, das für gewöhnlich Kreuzberg heißt, zu gehen und einen Schöffen von ihren acht Schöffen zu schicken, um den Rechtsfall zu beobachten. Und wenn irgendeiner Diebstahl, Mord und Vergewaltigung, was für gewöhnlich Notzucht heißt, in ihrer Stadt Düsseldorf begeht, müssen die Bürger selbst innerhalb ihrer Stadt Düsseldorf vor den acht Schöffen jenen anklagen und dann mit unserem Amtmann zum besagten Gericht Kreuzberg kommen und den Angeklagten diesem unseren Amtmann zur Verurteilung übergeben gemäß der Freiheit ihrer Stadt. Darüber hinaus ist offenbar deutlich zu machen, dass, wenn irgendein Unfreier diese unsere Stadt von jetzt an betritt, um [dort] zu wohnen, und wenn er von seinem Herrn innerhalb von Jahr und Tag – gerechnet vom ersten Tag seiner Aufnahme als Bürger an – in geschuldeter Weise [doppelt: *von seinem Herrn*] beansprucht wird, er seinem Herrn zusammen mit all seinem Besitz zurückgegeben werden muss. Wenn er aber innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückgefordert wird und sich ein Jahr und einen Tag in dieser Stadt aufhält, wird er von uns und unseren Nachfolgern gleichsam als Fremder angesehen, und wir machen und geben ihn durch das Vorliegende [*Schriftstück*] diesen unseren Bürgern von Düsseldorf in Mitbürgerschaft gleichsam als einen anderen ihrer freien Mit-

bürger gemäß allen vorgenannten Bedingungen; er kann von da an auf ewig als Bürger in dieser unserer Stadt [leben] und soll sich des schon genannten Rechts unserer Bürger auf ewig ruhig und friedlich erfreuen. Ebenso geben wir diesen unseren Bürgern in Düsseldorf eine andere Freiheit, wonach in unserer besagten Stadt jedes Jahr zwei freie Märkte, die freie Jahrmärkte heißen, nämlich zur Oktav des Pfingstfestes drei Tage davor und drei Tage danach und in ähnlicher Weise am Festtag des heiligen Lambert [17.9] beachtet werden müssen, zu denen jeder sicher ohne Behinderung und Gefahr oder Verhaftung seiner Person und Beschlagnahme seiner Güter kommen und gehen kann außer den von uns und in unserem Land Geächteten. Ebenso muss der öffentliche wöchentliche Markt am Montag in der besagten Stadt beachtet werden. Außer all diesem verfügen wir für unsere Bürger, die wir begünstigen, dass sie und alle ihre Nachkommen in Zukunft mit Gütern und Personen durch unser Land ohne einen an uns oder unsere [Nachfolger] zu zahlenden Zoll sich sicher bewegen, gehen oder zurückkehren können oder sollen, wo und wann immer es notwendig ist. Wir bestätigen daher eine solche Freiheit und besondere Gnade diesen unseren Bürgern in Düsseldorf und der Stadt gemäß dem, was vorgeschrieben steht, und versichern das Zugestandene als dauerhaft. Unsere genannten Bürger von Düsseldorf sind angehalten, zum Zeichen der Herrschaft und als Vergeltung für die ihnen erwiesene Gnade jedes Jahr am Tag des seligen Remigius [1.10.] zehn Mark rechtmäßiger und guter Kölner Pfennige, gerechnet mit zwölf Schillingen für die Mark, uns und unseren Nachfolgern zu zahlen; und unsere besagten Bürger sollen sich durch diese uns oder unseren Nachfolgern gezahlten zehn Mark der Freiheit und Gnade auf ewig friedlich und ruhig erfreuen. Damit aber das Vorausgeschickte insgesamt und einzeln auf ewig die Kraft der Festigkeit erlangt und damit nicht von irgendeinem unserer Nachfolger in Zukunft irgendetwas von dem Vorausgeschickten ins Gegenteil verkehrt wird, haben wir veranlasst, die Verfügungen insgesamt und einzeln im vorliegenden Schriftstück aufzuschreiben, das wir diesen unseren Bürgern von Ratingen gegeben haben als eine Urkunde, die auf ewig gültig sein wird und die durch die Befestigung unserer Siegel bestätigt wurde.

Geschehen und gegeben vor den Anwesenden Heinrich von Horst, Engelbert genannt Ruselpaffe, Jakob von *Uphoven* und dessen Sohn Engelbert, vor den Rittern Ludwig von Eller, Zobodo von Heltorf und dem Notar Hildeger und vielen anderen Getreuen mehr. Im Jahr des Herrn tausendzweihundertachtundachtzig an der Vigil der Himmelfahrt der seligen Jungfrau Maria [14.8].

Edition: Nrhub II 846; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde entlehnt weite Passagen aus der Ratinger Stadterhebungsurkunde vom 11. Dezember 1276, ergänzt und ändert aber die Vorlage in vielen Punkten entsprechend den Erfordernissen der neuen Stadt Düsseldorf ab. Diese umfasste zuerst innerhalb einer wohl noch zu errichtenden Wall-Graben-Befestigung das Dorf Düsseldorf einschließlich Pempelforts, Flingerns und der Güter Lo und „Zwei Berge“. Die Einwohner waren von landesherrlichen Steuern außer der Herbstbede und dem Grafenfutter befreit. Zugezogene Unfreie konnten nach Jahr und Tag Bürger der Stadt werden. Acht Schöffen standen dem städtischen Gerichtswesen vor, ein Gerichtsbote wurde von den Bürgern gewählt. Rechtsbelehrung bei Urteilen erfolgte über den Gerichtszug nach Ratingen; schwerwiegende Verbrechen wie Diebstahl, Mord und Vergewaltigung wurden am Kreuzberger Gericht (östlich von Düsseldorf-Kaiserswerth) verhandelt. Weiter ist im Privileg die Rede davon, dass bei einer Heirat zwei Zeugen, die „Brautlaufsleute“ (*bruf]loft* im Sinne von Hochzeit, Ehevertrag), beeidend anwesend sein mussten. Schließlich verfügte die Urkunde Graf Adolfs V. die Einrichtung zweier Jahrmärkte an der Pfingstoktav und am Lambertustag, am Tag des Heiligen der Düsseldorfer Pfarrkirche. Ein wöchentlicher, jeden Montag stattfindender Markt in Düsseldorf wird ebenfalls erwähnt. Die Märkte dienten ebenso wie die Zollbefreiung der Bürger in den bergischen Territorien der Aufwertung Düsseldorfs als Ort des Handels und Gewerbes in Rheinnähe. Düsseldorf war damit nicht besser oder schlechter gestellt als andere Städte in der Grafschaft Berg, etwa Ratingen. Den Düsseldorfer Bürgern oblag es in der Folgezeit, innerhalb des ihnen zugestandenen Privilegs von 1288 eine im Rahmen der bergischen Landesherrschaft sich selbstverwaltende Bürgergemeinde mit Rat und Bürgermeistern zu schaffen.

Düsseldorf war zunächst eine kleine Stadt – ca. 3,8 Hektar umschlossen schließlich Stadtmauer (mit Türmen und Stadttoren) und Graben –, versehen mit einer Straße vom Rhein weg nach Osten und einer in Nord-Süd-Richtung. Erst im 14. Jahrhundert bildeten sich Vorstädte, 1384 und 1394 ist es zu Erweiterungen des Stadtgebietes gekommen, das nun mehr 22,5 Hektar umfasste. Düsseldorf war damals auf dem Weg zur Residenzstadt, wie nicht zuletzt die Existenz des bergischen Herzogsschlusses am Ort im 15. und 16. Jahrhundert beweist.

Literatur: Die oben übersetzte Urkunde ist ediert bei: KESSEL, J.H., Geschichte der Stadt Ratingen (mit besonderer Berücksichtigung des ehemaligen Amtes Angermund), Bd.2: Urkundenbuch, Köln-Neuß 1877, Nr.13; LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.II [1201-1300], Ndr Aalen 1960, NrhUB II 846; LAU, F., Geschichte der Stadt Düsseldorf, Bd.1: Von den Anfängen bis 1815, 1921, Ndr Düsseldorf 1980, 2. Abt., S.3ff, Nr.2. Zur Geschichte Düsseldorfs s.: WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614), in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.161-445, hier: S.166-196, 289-292, zur Schlacht von Worringen s.: JANSSEN, W., „Quod deinceps liberi essent ab archiepiscopo Coloniensi“. Der Tag von Worringen und die Grafen von Berg und von der Mark, in: BldtLG 124 (1988), S.407-453; JANSSEN, W., Worringen 1288 – Geschichtlicher Markstein oder Wendepunkt?, in: RhVjbl 53 (1989), S.1-20, zu den Frauenstiften Gerresheim und St. Ursula s.: BUHLMANN, M. (Bearb.), Düsseldorf-Gerresheim – Stift Gerresheim, in: Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd.37), hg. v. M. GROTEN, G. MÖLICH, G. MUSCHIOL, J. OEPEN, Redaktion: W. ROSEN: Tl.2: Düsseldorf bis Kleve, Siegburg 2013, S.111-125; WEGENER, G., Geschichte des Stiftes St. Ursula in Köln (= VKGV 31), Köln 1971.

Text aus: Die Quecke – Rater und Angerländer Heimatblätter 88 (2018), S.101-104;
www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen